

Internationaler Verbreitungsvertrag für Erneuerbare Energien

(Entwurf für ein Zusatzprotokoll zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag vom 1.7.1970)

Die diesen Vertrag schließenden Staaten

- im Einklang mit den grundlegenden Zielen der auf der United Nations Conference on Environment and Development 1992 in Rio de Janeiro verabschiedeten "Agenda 21" für eine dauerhafte, mit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu vereinbarenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
- in Anbetracht der Erfahrungen aus dem seit dem 1. Juli 1970 in Kraft getretenen Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag, insbesondere aufgrund
 - der immer schwierigeren Trennung ziviler und militärischer Nutzung atomarer Technologien und des damit verbundenen zunehmenden nationalen und internationalen Kontrollaufwandes,
 - der bleibenden Abhängigkeit der Empfängerländer nuklearer Technologien von der Lieferung atomarer Brennstoffe und technischer Komponenten,
 - der steigenden Kosten für nukleare Kraftwerke wegen des zunehmenden Sicherheitsaufwandes,
 - der wachsenden Probleme einer dauerhaft sicheren Endlagerung atomaren Abfalls,
 - der mit dem Betrieb von nuklearen Kraftwerken verbundenen Erfordernisse zentralisierter Netze zur Stromverteilung, obwohl ein großer Teil der Menschen der Entwicklungsländer in ländlichen Regionen lebt und deshalb über eine von zentralen Netzen unabhängige Stromversorgung seine aktuellen Energiebedürfnisse befriedigen muss,
 - der Gefahren freigesetzter Radioaktivität für das genetische Erbe der Menschheit;
- im Bewußtsein, dass die Verpflichtung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags, seinen Mitgliedsländern Hilfe für die friedliche Nutzung der Atomenergie zu geben, von den meisten Ländern nicht in Anspruch genommen wird und mit Erneuerbaren Energien das Ziel einer eigenständigen, dauerhaften und emissionsfreien Energieversorgung besser und schneller erreicht werden kann;
- in Anbetracht der vielfältigen Probleme der Nutzung fossiler Energien, insbesondere
 - der Erschöpfbarkeit dieser Ressourcen,
 - des Umstandes, dass zahlreiche Länder von Importen dieser Primärenergien abhängig sind, und besonders des für viele Entwicklungsländer schwerwiegenden Problems, keine ausreichenden Devisen für den Import von Primärenergien zu haben, was ihre wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten entscheidend hemmt,

- der Erkenntnisse, dass die CO₂-Treibhausgase schwerwiegende Anomalien des Klimas hervorrufen und große Lebensräume beeinträchtigen,
 - der großen Gefahren des Waldsterbens durch sauren Regen,
 - der Folgewirkungen der Emissionen vor allem auf die Gesundheit der Menschen;
- in Anbetracht der Vernichtung von Vegetationszonen, weil eine zunehmende Zahl von Menschen mangels anderer Möglichkeiten zur Befriedigung ihres Energiebedarfs auf natürliche Energiequellen zurückgreift, ohne deren Bestand zu erneuern;
 - angesichts einer wachsenden Bevölkerung, deren Lebenschancen von einer gesicherten Energieversorgung abhängen, wofür bisher keine ausreichende Vorsorge getroffen worden ist;
 - angesichts des extremen Missverhältnisses, dass ein Viertel der Menschheit in industrialisierten Ländern drei Viertel der verfügbaren Nutzenergien verbraucht, was eine der Ursachen für das größer werdende wirtschaftliche Gefälle auf dem Erdball und für wachsende soziale Spannungen in der Weltgesellschaft ist;
 - im Bewußtsein, dass die allen Menschen gemeinsame Ökosphäre keine Staatsgrenzen kennt und alle Staaten die Pflicht haben, sie nicht zu Lasten anderer Völker und der späteren Generationen zu gefährden;
 - im Bewußtsein, dass die Erneuerbaren Energien, die aktuell, direkt oder indirekt die Sonnenkraft als Energiequelle haben, ein unerschöpfliches Potential darstellen, und dass deren aktive Nutzung nicht die Gefahren und Begrenzungen der fossilen und nuklearen Energien mit sich bringt;
 - in der Überzeugung, dass allen Staaten die Möglichkeit eröffnet werden muss, an einem weitest möglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen und technischer Entwicklungen zur Schonung der Ressourcen und zur Nutzung Erneuerbarer Energien teilzunehmen;
 - in der Absicht, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, Ungleichheiten zu überwinden und das Vertrauen zwischen den Staaten zu vertiefen;
 - im Bewußtsein der Notwendigkeit, das internationale Regime der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen auszubauen und zu stärken und deshalb dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag zu dauerhafter Geltung zu verhelfen, weshalb allen Staaten die Möglichkeit eröffnet werden muss, ihre eigenen nichtnuklearen und nichtfossilen Energiequellen in vollem Umfang zu nutzen;
 - mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten und einer Stärkung gemeinsamer zwischenstaatlicher Institutionen zur Verwirklichung dieser Ziele;

ergänzen den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag durch folgendes Protokoll:

Artikel I (Weitergabegebot)

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, seine aus öffentlicher und öffentlich geförderter Forschung, Entwicklung und Ausbildung gewonnenen Kenntnisse über die technischen Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz an andere Vertragsparteien zu denselben Bedingungen weiterzugeben, die in seinem Hoheitsgebiet gelten.

Artikel II (Bedingungen der Vertragsmitgliedschaft)

Vertragspartei kann nur ein Staat werden, der Mitglied des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages ist und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus Artikel II (Annahme- und Entwicklungsverbot von Nuklearwaffen) und Artikel III (Annahme der Sicherungsmaßnahmen der IAEA) erfüllt.

Artikel III (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien)

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IAEE) beizutreten.
- (2) Die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz übernimmt zur Erfüllung dieses Vertrags die Aufgabe des internationalen Transfers von Erneuerbaren Energien.
- (3) Die Aufgabe dieser Agentur ist, den Technologietransfer zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz im Sinne von Artikel I sicherzustellen, indem sie entsprechende Dienstleistungen (wissenschaftlich-technische Information, Ausbildung, Training, Beratung) jedem interessierten Vertragsstaat und den Organisationen der Vereinten Nationen sowie Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung stellt.
- (4) Die Agentur erarbeitet internationale Normen und Standards für die Techniken zur Umwandlung Erneuerbarer Energien.
- (5) Die Arbeit der Agentur unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Sie wird in den Bereichen tätig, in denen es keine ausreichenden Aktivitäten gibt, und ihre Unterstützung angefragt wird.

Artikel IV (Entwicklungshilfe für Erneuerbare Energien und Aktionsprogramme)

- (1) Jede Vertragspartei, die Entwicklungshilfe im Bereich der Energieversorgung leistet, verpflichtet sich, dabei die Nutzung Erneuerbarer Energien vorrangig zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien, die der OECD angehören, bemühen sich mit Hilfe der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien und der Organisationen der Vereinten Nationen um die Durchführung von solaren Aktionsprogrammen in Entwicklungsländern zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Dazu gehört auch Förderung von umfangreichen Aufforstungsprogrammen, um das natürliche Potential zur Kohlenstoffbindung zu erhöhen, den natürlichen Wasserhaushalt und die Qualität der Böden zu verbessern und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Menschen in den ländlichen Regionen in der Agrarforstwirtschaft zu schaffen.

(3) Die Vertragsparteien, die zu den Trägern der Weltbank und anderer Entwicklungsbanken gehören, bemühen sich darum, dass vorrangig Kredite für Investitionen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und der Verbesserung der Energieeffizienz vergeben werden.

Artikel V (Internationaler Handel mit Erneuerbaren Energien)

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Zollgebühren beim Handel mit Techniken zur Umwandlung und Nutzung Erneuerbarer Energien und der Energieeffizienzsteigerung zu erheben. Sie verpflichten sich darüber hinaus zum Abbau nichttarifärer Hemmnisse.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gemeinsam für globale internationale Normen und Standards für Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz einzusetzen.

Artikel VI (Berücksichtigung sozialer Kosten)

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, mit eigenen Maßnahmen und in internationaler Zusammenarbeit die laufenden und die zu erwartenden Kosten und Wertminderungen monetär zu erfassen, die durch fossilen und nuklearen Energieeinsatz im gesamten Umweltbereich entstehen, insbesondere durch Schädigung der menschlichen Gesundheit.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, keine diskriminierenden Maßnahmen gegenüber einem Staat zu ergreifen, der die sozialen Kosten der Energieversorgung monetarisiert. Dazu gehört auch, mit anderen Vertragsparteien darauf hinzuwirken, dass diskriminierenden Maßnahmen gegen eine Vertragspartei, die die sozialen Kosten monetarisiert, gemeinsam entgegengewirkt wird.

Artikel VII (Information der Bevölkerung und technische Bildung)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihren Ländern die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Nutzung Erneuerbarer Energien, des Energiesparens und der Steigerung der Energieeffizienz zu informieren und diesen Fragen im Bereich der technischen Bildung höchste Priorität zu geben.

Artikel VIII **(Geltungsbestimmungen)**

(1) Die Vertragsdauer ist unbefristet.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass dadurch eine mit dem Inhalt des Vertrags zusammenhängende erzielte Beeinträchtigung der eigenen Interessen eingetreten ist. Vor dem Austritt ist der Rücktrittsgrund einem Beschwerdeausschuss vorzutragen, in dem jede Vertragspartei mit einem Vertreter Sitz und Stimme hat. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(3) Dieser Vertrag erlaubt den Mitgliedern des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags, die Verpflichtung aus dessen Artikel IV zur Hilfe bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie durch die Hilfe bei der Nutzung der Erneuerbaren Energien zu ersetzen.